

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„FGL 209, NB Süd, JS 2023 (DN 800 DP 63), ONTRAS-Vorhaben-Nr.: 16.21103, Az.
27.1-1-74“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 16. Mai 2023

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt die Ferngasleitung (FGL) 209, diese verläuft von der Station Sayda zum Netzknotenpunkt (NKP) Lauchhammer. Die Inbetriebnahme der FGL 209 erfolgte 1975. Die ONTRAS Ganstransport GmbH plant die Sanierung der Ferngasleitung FGL 209 im Netzbereich Süd im Zeitraum Juni – Oktober 2023.

Im Rahmen der geplanten Sanierung MN 2 (13 m) und MN 3 (30 m) werden im Bereich von Straßenquerungen die betroffenen Produktenrohr-Abschnitte inkl. der Mantelrohre ausgebaut und durch neue Leitungsabschnitte achsgleich ersetzt. Zudem wird im Zuge der Maßnahme MN 4 (3,5 m) der Molchmelder demontiert und ortsgleich durch ein Passstück ersetzt. Am Standort der MN 4a (4 m) wird zum Zweck der bauzeitlichen Außerbetriebnahme der Leitung ein Rohrendverschluss gesetzt und zur Inbetriebnahme durch ein Passstück ersetzt.

Das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Jan Brik beantragte im Auftrag und in Bevollmächtigung der ONTRAS Ganstransport GmbH mit Schreiben vom 01.09.2022, für das Vorhaben FGL 209, NB Süd, JS 2023 (DN 800 DP 63), ONTRAS-Vorhaben-Nr.: 16.21103 die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4, 13.3.3 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das Wasserschutzgebiet (WSG) Zone IIIa (Tettau), ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (Allee / Baumreihe) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 012111 Schilf-Röhricht, betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Sanierungsvorhaben an der FGL 209 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Flächen

für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die MN 2 befindet sich teilweise innerhalb des WSG Zone IIIA Tettau. Gemäß § 5 Abs. 5 der Verordnung zur Festsetzung des WSG „Tettau“ in der Zone III A ist das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen von den Verboten ausgenommen. Das Vorhaben steht nicht dem Schutzzweck des WSG Tettau Zone III A entgegen und dient dem langzeitigen Schutz vor Havarien und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Bei Einhaltung der allgemeinen technischen Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten innerhalb des WSG können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Es finden sich im näheren Umfeld der Sanierungsmaßnahmen MN 2 geschützte Landschaftsbestandteile (Allee/Baumreihe) die dem Schutz des § 29 BNatSchG unterliegen. Es handelt sich hierbei um Eichen-Alleen entlang der Zufahrtsstraße. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ergibt sich eine direkte Betroffenheit im Bereich der Baugruben zur Beseitigung der Minderdeckung der Ferngasleitung. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, 2 Alleebäume innerhalb des Arbeitsstreifens zu beseitigen. Wie aus den Unterlagen „Sanierung FGL 209 JS 2023. ONTRAS-Projekt.-Nr.: 16.21103. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Bundesland Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster“ zu entnehmen ist, durfte es sich bei den Sanierungsmaßnahmen MN 2 voraussichtlich um zwei einzelnstehende Bäume, die auf zwei verschiedenen Seiten der Straße stehen, handeln.

Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleeen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass Nr. 7/1998 vom 05.01.1998 liegt eine teilweise Beseitigung einer Allee im Sinne des § 31 BbgNatSchG (a. F.) dann vor, wenn aus einer Allee wesentliche Elemente entfernt werden, so dass sich der Charakter der Allee wahrnehmbar ändert. Als Maßnahmen im Sinne dieser Definition gelten insbesondere die Herausnahme von vier und mehr aufeinanderfolgenden Alleebäumen.

Unter Beeinträchtigung ist jede nachteilige Veränderung unterhalb der Zerstörungsschwelle zu verstehen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, § 30 Rn. 8). In der Rechtsprechung wird die Beeinträchtigung durch die Entnahme von vier und mehr aufeinanderfolgenden Alleebäumen als erheblich angesehen. Da es sich um weniger als „vier aufeinanderfolgenden Alleebäume“ handelt, ist die erhebliche Beeinträchtigung des geschütztes nach § 29 BNatSchG Landschaftsbestandteile auszuschließen.

Im Uferbereich des Hammergrabens befindet sich ein Röhrichtsraum, welcher in regelmäßigen Abständen durch den Gewässerunterhaltungsbetrieb gemulcht wird. Regenerierbarkeit des Biotop Nr 01211 Schilf-Röhricht ist als bedingt regenerierbar (bis 15 Jahren) eingestuft (Biotopkartierung Brandenburg von LfU, 2011).

Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung des Landkreises für die MN 4 Ausbau Molchmelder inkl. Setzen Passstück (Az. 60.7.07-70.06-0870/2022 liegt dem LBGR vor. Die Nebenbestimmung II.17 der Ausnahmegenehmigung dient dazu, die Entwicklung zur Wiederherstellung des Hammergrabens zu gewährleisten. Demnach ist die Böschung mit dem Boden so zu hinterlassen und an die Umgebung anzugleichen, dass sich das Schilf-Röhricht wieder

entwickeln kann. Bei der Einhaltung den Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen sowie den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde können die dauerhaften erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Biotop Schilf-Röhricht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal im Sanierungsbereich die bereits bestehende Ferngasleitung verläuft. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin sowie durch die Nebenbestimmungen der behördlichen Einzelgenehmigungen können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe